

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer von Radio Liberty Committee vom 27. November 1968 (Gehalts-TV) Ziffer 320, 331, 351 und 354; Tarifvertrag vom 7. Dezember 1972 (Erhöhungs-TV) Abschnitte I, II und III; ZPO §§ 239, 246, 250, 253 und 259

Leitsätze:

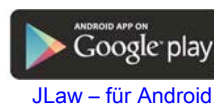
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 421/75

Urteil des BAG vom 10. November 1976 IAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 421/75
5 Sa 64/75 München

Verkündet am
10. November 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

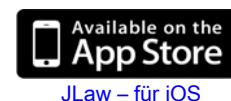
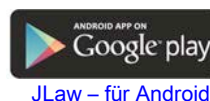
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Burton für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts München vom 8. April 1975 - 5 Sa 64/75 - sowie des Arbeitsgerichts München vom 14. Mai 1974 - 5 Ca 3107/73 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
6.567,-- DM brutto zu zahlen.

Weiter wird der Beklagte verurteilt, ab 1.
April 1975 an den Kläger monatlich 2.021,-- DM
brutto abzüglich gezahlter 1.822,-- DM brutto
jeweils am Monatsende zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Be-
klagte zu 9/10 und der Kläger zu 1/10.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1924 geborene, der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB angehörende Kläger trat im Jahre 1952 in die Dienste von Radio Liberty Committee und wurde von diesem im Bereiche seiner Sendeanlage L beschäftigt. Nachdem er zuvor in der Tape-Feed-Abteilung gearbeitet hatte und diese aufgelöst worden war, wurde dem Kläger gegenüber unter dem 17. März 1970 eine Änderungskündigung ausgesprochen, die vom Kläger nicht angegriffen worden ist. Demgemäß wird der Kläger ab 1. April 1971 als Kraftfahrer beschäftigt. Während er zuvor Vergütung nach der Vergütungsgruppe 8 Vergütungsstufe a (Sonderstufe) des Gehaltstarifvertrages für die Arbeitnehmer von Radio Liberty Committee vom 27. November 1968 (Gehalts-TV) bezogen hatte, wurde der Kläger mit Wirksamwerden der Änderungskündigung in die Vergütungsgruppe 5 Vergütungsstufe c (Sonderstufe) eingestuft. Wie ihm schon in der Änderungskündigung angekündigt worden war, behielt der Kläger jedoch der Höhe nach seine bisherigen Bezüge von 1.822,-- DM brutto auch weiterhin.

Neben dem Kläger wurden noch vier weitere Arbeitnehmer von Radio Liberty Committee in der gleichen Weise herabgruppiert. Im Zusammenhang mit dem Ausspruch der Änderungskündigung fand zwischen den davon betroffenen Arbeitnehmern und dem

- 3 -

Leiter der Personalabteilung von Radio Liberty Committee eine Aussprache statt, deren Inhalt und Ergebnis zwischen den Parteien streitig ist.

Aufgrund eines von Radio Liberty Committee mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB am 7. Dezember 1972 abgeschlossenen Tarifvertrages wurden mit Wirkung vom 1. Juli 1972 die Grundvergütungen der tarifunterworfenen Arbeitnehmer in Höhe von 9 bis 12 v.H. erhöht. Radio Liberty Committee lehnte es jedoch ab, den Kläger an dieser linearen Gehaltserhöhung teilnehmen zu lassen.

Mit seiner am 30. April 1973 erhobenen Klage hat der Kläger den Verein Radio Liberty Committee Inc. ab 1. Juli 1972 auf Zahlung eines monatlichen Gehalts in Höhe von 2.040,64 DM brutto in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, dieser Betrag stehe ihm nach Ziffer 351 Gehalts-TV zu. Diese Tarifnorm beziehe sich nicht auf einen bestimmten Geldbetrag, sondern auf den jeweils aus der tariflichen Vergütungstabelle zu entnehmenden, variablen Vergütungssatz. Aufgrund seiner Herabgruppierung sei er von linearen Gehaltserhöhungen nicht ausgenommen. Er beziehe seit seiner Herabgruppierung weder ein außertarifliches noch ein übertarifliches Gehalt, sondern ein in besonderer Weise modifiziertes Tarifgehalt. Im übrigen sei die Klage nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz begründet, denn an der linearen Gehaltserhöhung hätten alle Arbeitnehmer von Radio Liberty Committee teilgenommen. Schließlich sei ihm auch in dem Gespräch mit dem Personalleiter aus Anlaß seiner Änderungskündigung ausdrücklich eine entsprechende mündliche Zusage gegeben worden. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

den ursprünglichen Beklagten zu verurteilen, an den Kläger seit dem 1. Juli 1972 monatlich ein Bruttogehalt von 2.040,64 DM statt 1.822,-- DM zu zahlen.

Der Verein Radio Liberty Committee hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger ziehe aus Ziffer 351 Gehalts-TV unrichtige Schlüsse. Nach dem Inhalt dieser Tarifnorm sei er so lange von linearen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen, bis seine Herabgruppierung effektiv werde. Andern-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

falls bleibe die Herabgruppierung ohne jede finanzielle Auswirkung, was nicht dem Willen der Tarifvertragsparteien entsprechen könne. Dem Kläger gegenüber werde der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt, denn er verdiene mehr, als ihm nach dem Wert seiner jetzigen Arbeitsleistung zustehe. Auch sei dem Kläger keine ausdrückliche Zusage des von ihm behaupteten Inhalts gemacht worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 13.080,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Am 1. Oktober 1976, als sich der Rechtsstreit bereits in der Revisionsinstanz befand, ist der ursprüngliche Beklagte im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von dem nunmehrigen Beklagten, einer Incorporated Company des amerikanischen Rechts, übernommen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger dem neuen Beklagten gegenüber seinen Klageanspruch weiter. Der beklagte Verein beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im wesentlichen begründet.

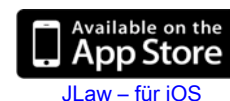
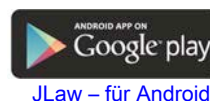
Die nach Einlegung der Revision eingetretene Übernahme des ursprünglichen durch den jetzigen Beklagten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge hat der Senat in entsprechender Anwendung von § 239 Abs. 1 ZPO von Amts wegen berücksichtigt (vgl. BAG AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung mit weiteren Nachweisen). Da auch der neue Beklagte anwaltlich vertreten ist und anstelle des ursprünglichen Beklagten den Rechtsstreit aufgenommen hat, stehen der Entscheidung durch den Senat keine prozeßrechtlichen Hindernisse mehr entgegen (§ 246 Abs. 1 und § 250 ZPO).

Die vom Kläger erhobene Leistungsklage genügt trotz des ungewöhnlich gefaßten Klageantrages noch dem Bestimmtheits-erfordernis des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO, denn sowohl aus der Fassung des Klageantrages als auch aus dem Sachvorbringen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des Klägers ist, wie auch das Landesarbeitsgericht annimmt, hinreichend deutlich ersichtlich, daß der Kläger für die Vergangenheit einen monatlichen Differenzbetrag von 218,64 DM brutto geltend macht. Soweit mit der Klage dieser Betrag für die Zukunft, d.h. den Zeitraum ab 1. April 1975, begehrt wird, handelt es sich um eine Klage auf künftige Leistung, die nach § 259 ZPO zulässig ist, weil der Beklagte seine Leistungspflicht aus Rechtsgründen ernstlich bestreitet (vgl. BGHZ 5, 342 [344]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 259 I B; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 465; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 259 II). Insoweit besteht für Ansprüche auf Zahlung von Arbeitsentgelt grundsätzlich auch kein Unterschied danach, ob sie zwischen Lohnpfändungsgläubiger und Drittschuldner (vgl. BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 259 ZPO) oder wie vorliegend zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Streite sind.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß aufgrund der Organisationszugehörigkeit des Klägers zwischen den ursprünglichen Parteien der Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer von Radio Liberty Committee vom 27. November 1968 (Gehalts-TV) mit den Rechtswirkungen der § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gegolten hat. Demgemäß ist mit dem Landesarbeitsgericht an Ziffer 351 dieses Tarifvertrages anzuknüpfen, worin bestimmt wird:

"Bei einer Herabgruppierung, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, behält er den Vergütungssatz der höheren Vergütungsgruppe. Bei Fälligkeit der nächsten Höherstufung rückt er jedoch lediglich auf diejenige Vergütungsstufe der niedrigeren Vergütungsgruppe auf, deren Satz unmittelbar über seinem bisherigen Vergütungssatz liegt. Wenn sein bisheriger Vergütungssatz den Betrag der höchsten Vergütungsstufe der niedrigeren Vergütungsgruppe übersteigt, behält er den höheren Vergütungssatz."

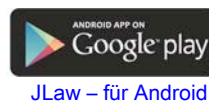
Aus dieser Tarifnorm folgert das Landesarbeitsgericht wie schon das Arbeitsgericht, daß die Klage unbegründet sei. Dazu führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, sowohl der Wortlaut als auch der Sinn und Zweck der Vorschrift stünden dem Begehren des Klägers entgegen. Die Tarifauslegung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

des Klägers führe zu nicht sinnvollen Ergebnissen. Der mit der Herabgruppierung beabsichtigte Rechtserfolg werde damit vereitelt. Der Kläger habe nur Anspruch auf eine seiner neuen Tätigkeit entsprechende tarifliche Vergütung. Was er darüber hinaus erhalte, seien außer- bzw. übertarifliche Bezüge. Ziffer 351 Gehalts-TV stehe daher auch der Teilnahme des Klägers an der späteren linearen Erhöhung der Tarifgehälter entgegen.

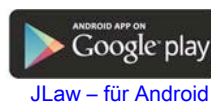
Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und in der Begründung unzutreffend. Sie wird weder dem Tarifwortlaut noch dem Sinn und Zweck der Tarifnorm gerecht, auf den bei der Tarifauslegung immer, soweit er aus der Tarifnorm ersichtlich ist, maßgeblich abgestellt werden muß (vgl. Urteile des Senats vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 62 BAT, 8. September 1976 - 4 AZR 355/75 -, [demnächst] AP Nr. 29 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau sowie 29. September 1976 - 4 AZR 381/75 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie mit weiteren Nachweisen). Außerdem übersieht das Landesarbeitsgericht, daß in Ziffer 351 Gehalts-TV mehrere Begriffe verwendet werden, die innerhalb dieses Tarifvertrages eine feststehende, von den Tarifvertragsparteien vorgegebene rechtliche Bedeutung haben. So ist der Begriff der "Vergütungsgruppe" der Ziffer 251 Gehalts-TV zu entnehmen, wo er dem entsprechenden Rechtsbegriff des BAT entsprechend verwendet wird, während unter "Vergütungssatz" der aus der Tabelle der Ziffer 320 Gehalts-TV für die jeweiligen Vergütungsgruppen und Normal- bzw. Sonderstufen ersichtliche Geldbetrag zu verstehen ist und sich die Zeitpunkte der "Höherstufung" und deren rechtliche Bedeutung aus den Ziffern 331 ff. und 354 Gehalts-TV ergeben.

Demgemäß folgt aus Ziffer 351 Satz 1 Gehalts-TV, daß dem Kläger nach seiner von ihm nicht zu vertretenden Herabgruppierung zunächst seine bisherige tarifliche Grundvergütung nach der VergGr. 8 Sonderstufe a weiterzuzahlen war. Die nächstfolgende Bestimmung des Satzes 2 der Ziffer 351 Gehalts-TV

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

wird für den Kläger überhaupt nicht praktisch, da für ihn die besondere Vorschrift des Satzes 3 zur Anwendung kommt. Während nämlich in den Fällen des Satzes 2 eine finanzielle Auswirkung der Herabgruppierung dahin eintritt, daß der herabgruppierte Arbeitnehmer bei Fälligkeit der nächsten Höherstufung nur den Vergütungssatz der niedrigeren Vergütungsgruppe, der ziffernmäßig seine bisher bezogene Vergütung überschreitet, erhält und demgemäß auf diese Weise in die niedrigere Vergütungsgruppe übergeleitet wird, gilt das nach Satz 3 nicht, sofern der bisherige Vergütungssatz des Arbeitnehmers den Betrag der höchsten Vergütungsstufe der niedrigeren Vergütungsgruppe übersteigt. Diese Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt, denn seine in der Vergütungsgruppe 8 bezogene Grundvergütung ist ausweislich der Gehaltstabelle in Ziffer 32o Gehalts-TV höher als der höchste in der Vergütungsgruppe 5 erreichbare Vergütungssatz. Das hat zur Folge, daß dem Kläger auch über den Zeitpunkt der Fälligkeit seiner nächsten Höherstufung hinaus seine bis dahin zustehende Grundvergütung nach Vergütungsgruppe 8 Sonderstufe a weiterzuzahlen war, was zudem insoweit auch beide Parteien anerkennen. Damit enthält Satz 3 der Ziffer 351 Gehalts-TV im Gegensatz zu den Folgerungen des Landesarbeitsgerichts einen besonders modifizierten tariflichen Bestandsschutz zugunsten solcher Arbeitnehmer, die zwar wirksam herabgruppiert worden sind, jedoch vor ihrer Herabgruppierung eine derart hohe tarifliche Grundvergütung bezogen haben, daß diese auch in der höchsten Vergütungsstufe der niedrigeren Vergütungsgruppe nicht erreicht wird. Daraus wird zugleich klar, daß es sich bei den Bezügen nach Ziffer 351 Satz 1 - 3 Gehalts-TV um Tarifgehalt und nicht etwa, wie das Landesarbeitsgericht meint, ganz oder teilweise um übertarifliches oder gar außertarifliches Arbeitsentgelt handelt.

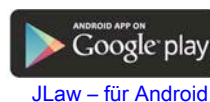
Aus dem Vorhergesagten folgt zugleich, daß Ziffer 351 Gehalts-TV nichts zur Frage, ob und inwieweit der Kläger an späteren linearen Tarifgehaltserhöhungen zu beteiligen ist, bestimmt. Das wird auch vom Kläger verkannt, der die Klage

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

unmittelbar auf Ziffer 351 Gehalts-TV stützt. Umgekehrt verkennen das Landesarbeitsgericht und der Beklagte aber, daß diese Tarifnorm der Beteiligung des Klägers an linearen späteren Gehaltserhöhungen jedenfalls nicht entgegensteht. Dabei wird insbesondere verkannt, daß Ziffer 351 Gehalts-TV abstrakt an diejenigen Vergütungssätze anknüpft, die sich aus der jeweiligen Fassung der Tabelle in Ziffer 320 Gehalts-TV ergeben. Weiterhin übersehen das angefochtene Urteil sowie der Beklagte, daß - anders als in den Fällen des Satzes 2 - nach dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien in den Fällen des Satzes 3 der Ziffer 351 Gehalts-TV bezüglich der Höhe ihrer Grundvergütung eine Herabgruppierung für die betroffenen Arbeitnehmer gerade keine Auswirkungen haben soll und deswegen insoweit keineswegs, wie das Landesarbeitsgericht meint, mit der hier vorgenommenen Tarifauslegung ein "unsinniges Ergebnis" zustandekommt. Erst recht verbietet Ziffer 351 Gehalts-TV den weiteren Schluß des Landesarbeitsgerichts, hierdurch werde ein unter diese Ziffer fallender Arbeitnehmer wie der Kläger für alle Zukunft oder jedenfalls zeitweilig von linearen Gehaltserhöhungen ausgeschlossen.

Demgemäß kommt auch dem Kläger zugute, daß nach Abschnitt I Satz 1 und Abschnitt III Satz 1 des Tarifvertrages vom 7. Dezember 1972 (Erhöhungs-TV) rückwirkend ab 1. Juli 1972 für alle bei dem Rechtsvorgänger des Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer eine lineare Erhöhung der Grundvergütungen vorgenommen und demgemäß die Vergütungstabelle in Ziffer 320 Gehalts-TV durch die dem Erhöhungs-TV als Anlage beigefügte neue Vergütungstabelle ersetzt worden ist. Danach hat der Kläger ab 1. Juli 1972 gemäß Abschnitt II Satz 1 Erhöhungs-TV Anspruch auf Zahlung des der Vergütungsgruppe 8 Sonderstufe a entsprechenden neuen Vergütungssatzes von monatlich 2.021,-- DM.

Demgegenüber kann sich der Beklagte auf eine andere praktische Handhabung der tariflichen Bestimmungen nicht berufen, da eine sogenannte tarifliche Übung gegenüber einer am klaren und eindeutigen Tarifwortlaut orientierten Tarifauslegung grundsätzlich zurücktreten muß (vgl. BAG AP Nr. 26 zu § 1 TVG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Tarifverträge: Bau sowie AP Nr. 124 zu § 1 TVG Auslegung im Anschluß an BAG 23, 424 /-429_7 = AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau sowie BAG 24, 279 /-286_7 = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau mit jeweils weiteren Nachweisen).

Aus den vorgenannten Gründen ist die Klage jedoch der Höhe nach nur insoweit begründet, als der Kläger ab 1. Juli 1972 die monatliche Differenz zwischen 1.822,-- DM und 2.021,-- DM verlangt, weil in der durch den Erhöhungs-TV eingeführten neuen Vergütungstabelle in der Vergütungsgruppe 8 Sonderstufe a an die Stelle der bisherigen Grundvergütung von 1.822,-- DM eine solche von 2.021,-- DM getreten ist. Demgemäß ist an den Kläger für die Vergangenheit, d.h. bis einschließlich März 1975, der zugesprochene Differenzbetrag zu zahlen und der Beklagte weiterhin verpflichtet, in Zukunft, d.h. ab 1. April 1975 (die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht fand am 4. April 1975 statt), monatlich die Differenz zwischen 1.822,-- DM und 2.021,-- DM brutto jeweils am Monatsende (Ziffer 312 Gehalts-TV) zu zahlen. Die weitergehenden Ansprüche des Klägers sind unbegründet und daher abzuweisen.

Bei der gegebenen Rechtslage bedarf es entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keines Eingehens mehr auf die Fragen, ob die Klage nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz oder einer besonderen Zusage des Beklagten bzw. seines Rechtsvorgängers begründet ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 und § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Neumann

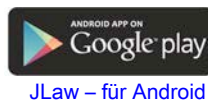
Dr. Feller

Dr. Babel

Burton



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)